

18.05.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - In - R - Wizu **Punkt** der 764. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz - TranspRLG)

A

Der **Rechtsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu § 1 Abs. 3 - neu -

Dem § 1 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Unternehmen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG landesrechtlich geregelt ist."

Ausgeliefert am 21. MAI 2001

Begründung:

Die einheitliche Umsetzung durch ein Bundesgesetz stellt ein pragmatisches Vorgehen dar, auch um die Umsetzungsfrist einhalten zu können. Diese Konzeption bleibt auch gewahrt, wenn eine Öffnungsklausel eingefügt wird. Die Öffnungsklausel soll die Gesetzgebungskompetenz der Länder wahren, hat aber nicht die Notwendigkeit eigener Regelungen der Länder zur Folge. Die Öffnungsklausel würde den Ländern jedoch die notwendigen Handlungsmöglichkeiten erhalten, beispielsweise um die Regelungen den besonderen Verhältnissen im kommunalen Bereich anzupassen, wenn dies auf Grund der Erfahrungen mit den neuen Regelungen notwendig werden sollte.

Die von der Bundesregierung vorgetragene Auffassung, eine entsprechende Öffnungsklausel widerspreche den europarechtlichen Vorgaben, ist unzutreffend. Eine an § 263 HGB orientierte Öffnungsklausel würde die vollständige und fristgerechte Umsetzung der EG-Richtlinie nicht beeinträchtigen, da sie bis zu einer abweichenden Landesregelung eine vollständige Bundesregelung belassen würde. Problematisch aus europarechtlicher Sicht könnte daher erst die landesrechtliche Bestimmung sein, sofern diese materiell gegen die Richtlinie verstoßen würde. Die Aussage, eine Öffnungsklausel verstoße gegen Europarecht, unterstellt daher, dass die Länder europarechtswidrige Regelungen erlassen würden. Im Übrigen kann in der Öffnungsklausel selbst ohnehin kein Verstoß gegen Europarecht gesehen werden, sondern allenfalls in den entsprechenden Landesregelungen.

Wi 2. Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter

„den jeweiligen Bereichen“

zu streichen.

b) In Satz 4 sind die Wörter

"zu den jeweiligen Bereichen"

und der Satzteil

", insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen,"

zu streichen.

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll das Gesetz die Änderungsrichtlinie weitgehend wortlautgetreu umsetzen. § 3 Abs. 1 geht jedoch deutlich über den Wortlaut der Richtlinie hinaus, wenn er verlangt, dass Kosten, die „auf zwei oder mehr Bereiche entfallen“ (Satz 4) zwingend „den jeweiligen Bereichen“ (Sätze 2 und 4) zuzuordnen sind und damit die Unternehmen verpflichtet, ein „Vollkostenrechnungssystem“ (Begründung, Seite 5) einzurichten und zu pflegen.

Die Richtlinie verlangt nur, dass „alle Kosten und Erlöse auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet und zugewiesen werden“ (Artikel 3a Abs. 1 Buchstabe b Transparenzrichtlinie - neu -). Von einer Zuordnung „zu den jeweiligen Bereichen“ ist nicht die Rede. Eine Deckungsbeitragsrechnung auf Teilkostenbasis, die modernen kostenrechnerischen Grundsätzen entspricht und von vielen Unternehmen geführt wird (und bei der auch alle Kosten und Erlöse zugeordnet werden), genügt nach hiesiger Auffassung auch den Anforderungen der Transparenzrichtlinie.

Zwar trifft es zu, dass zur Beurteilung, ob Quersubventionierung stattfindet, alle Kosten und Erlöse einbezogen werden müssen. Aber hierfür ist es nicht erforderlich, ein Vollkostensystem vorzuhalten. Die erforderlichen Informationen werden auch von jedem anderen modernen, spartenorientierten Kostenrechnungssystem bereitgestellt. Einrichtung und Pflege eines ggf. zusätzlichen Systems ist der Faktor, der Kosten verursacht.

Der Gesetzentwurf geht an diesem Punkt entgegen der geäußerten Intention über die Richtlinie hinaus und produziert ggf. unnötige Kosten bei betroffenen Unternehmen.

Wi 3. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen die nach Landesrecht zuständige Stelle, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung; diese kann die Ermächtigung weiter übertragen."

Begründung:

Das Bundesrecht sollte zur Vereinfachung seines Vollzugs ermöglichen, dass in den Ländern, in denen von Verfassungen wegen der Zuständigkeiten durch Gesetz festgelegt werden müssen, diese an Stelle des Gesetzgebers subsidiär auch von der Landesregierung - je nach Verfassungslage durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsanordnung - bestimmt werden können. Dadurch wird verhindert, dass das Bundesrecht in den Ländern, in denen Behördenzuständigkeiten durch Gesetz bestimmt werden müssen, erst nach Abschluss des landesrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens mit Verzögerung vollziehbar wird.

Wi 4. Zu § 10

§ 10 ist zu streichen.

Begründung:

Diese Bestimmung sollte entfallen. Es besteht keine Notwendigkeit einer solchen Regelung speziell für die Umsetzung der Transparenzrichtlinie. Dass Ansprechpartner im Beihilferecht die Mitgliedstaaten sind, ergibt sich bereits unmittelbar aus dem EG-Recht und gilt nicht speziell für den Anwendungsbereich der Transparenzrichtlinie. Insoweit bedarf es keiner Umsetzung.

B

5. Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.